



Itinéraire Culturel Européen

HEINRICH SCHICKHARDT

Europäische Kulturstraße e.V.

SATZUNG

TITEL I - VERFASSUNG UND ZWECK DES VEREINS

ARTIKEL 1 :

Es wird ein Verein gegründet mit dem Namen

«Europäische Kulturstraße Heinrich Schickhardt».

(auf Deutsch: Europäische Kulturstraße Heinrich Schickhardt).

dessen Sitz sich

im Rathaus von HORBOURG-WIHR befindet,

44 Grand rue 68180 HORBOURG-WIHR (Frankreich).

Dieser Sitz kann durch einfachen Beschluss des Vorstands an jeden anderen Ort verlegt werden.

Er ist im Vereinsregister des Tribunal d'instance de Colmar unter Vol n° 55

Fol Nr. 40 eingetragen und unterliegt den Artikeln 21 bis 79-III des lokalen Zivilgesetzbuches, welche durch das Gesetz zur Einführung der französischen Zivilgesetzgebung vom 1. Juni 1924 in Kraft gehalten wurden.

Seine Dauer ist unbegrenzt.

ARTIKEL 2: ZIELE

Der Verein hat folgende Ziele:

- ◆ das Andenken und das Werk von Heinrich Schickhardt, einem Architekten der Renaissance, zu bewahren;
- ◆ den europäischen Austausch fortzusetzen, insbesondere mit den Ländern, die von der Geschichte und den Werken Heinrich Schickhardts betroffen sind.

Der Verein, der von 2004 bis 2016 als «Kulturstrasse des Europarats» zertifiziert war, setzt seine Arbeit in diesem Sinne fort und hat sich eine erneute Zertifizierung zum Ziel gesetzt.

Um seinen Zweck zu erfüllen, wird der Verein die folgenden Mittel einsetzen:

- ◆ schriftliche und digitale Online-Veröffentlichungen,
- ◆ Veranstaltungsaktionen,
- ◆ und alle anderen Aktionen zur Stärkung und Förderung des Vereins.

Der Verein verfolgt keine gewinnorientierten, politischen oder religiösen Ziele.

TITEL II - ZUSAMMENSETZUNG

ARTIKEL 3:

Der Verein setzt sich zusammen aus:

◆ Aktive Mitglieder :

Aktive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die dem Verein beitreten möchten.

Sie nehmen aktiv am Leben des Vereins teil.

Sie haben ein beschließendes Stimmrecht und können für den Verwaltungsrat kandidieren.

◆ Ehrenmitglieder :

Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates an natürliche oder juristische Personen verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder sich außergewöhnliche Verdienste in dem von ihm verfolgten Bereich erworben haben.

Der Titel des Ehrenvorsitzenden kann unter denselben Bedingungen an einen ehemaligen Vorsitzenden verliehen werden.

Ist dieser ein aktives Mitglied, behält er seine Rechte.

◆ Ehrenpräsident :

Bei der Gründung des Vereins wurde der Herzog Carl Herzog von Württemberg als Vertreter des Hauses Württemberg aus historischen Gründen zum Ehrenpräsidenten des Vereins ernannt, wobei zu beachten ist, dass Heinrich Schickhardt der herzogliche Architekt des Hauses Württemberg war.

Der Ehrenvorsitz kann von Rechts wegen dem Herzog von Württemberg als Vertreter des Hauses Württemberg verliehen werden, wenn dieser sie annimmt. Er verfügt über das beratende Stimmrecht und kann seinen Vertreter für die Generalversammlung bestimmen.

ARTIKEL 4: MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

Nur aktive Mitglieder sind beitragspflichtig, es sei denn, der Vorstand beschließt ausnahmsweise, sie davon zu befreien oder ihnen eine Erleichterung zu gewähren.

ARTIKEL 5: MITGLIEDSCHAFT

Der Verwaltungsrat ist allein dafür zuständig, eine Mitgliedschaft zu gewähren oder zu verweigern.

Juristische Personen werden in der Regel durch ihren gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Sie können einen anderen Vertreter ernennen und den Vorsitzenden davon in Kenntnis setzen. Dieser Vertreter bleibt im Amt, solange bis die juristische Person einen anderen Vertreter ernannt hat.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

◆ für ein aktives Mitglied durch ein an den Vorsitzenden gerichtetes Schreiben, in dem der Austritt aus dem Verein erklärt wird; die Mitgliedschaft ist nicht mehr gültig, sobald der Präsident das Schreiben erhalten hat .

◆ Mitglieder des Verwaltungsrats und des Beirats haben eine Kündigungsfrist von zwei Monaten. Sie müssen dem Vorsitzenden die Kündigung schriftlich erklären, außer wenn der Vorsitzende sich aus dem Verein zurückzieht.

In diesem Fall muss das Rücktrittsschreiben an einen der stellvertretenden Vorsitzenden geschickt werden.

◆ durch Tod für natürliche Personen;

◆ durch Streichung, die vom Vorstand entweder wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags ausgesprochen wird, oder wegen jeder Handlung, die dem Verein moralischen oder materiellen Schaden zufügt;

◆ im Falle der Auflösung des Vereins.

TITEL III - VERWALTUNG UND ARBEITSWEISE

ARTIKEL 6: ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.

Die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, jedoch auf zwei Bevollmächtigte pro stimmberechtigtem Mitglied beschränkt.

Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und zu Beginn der Generalversammlung vorgelegt werden.

Die Hauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und jedes Mal, wenn sie vom Vorstand einberufen wird der auf Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder einberufen wird.

Die Mitglieder werden mindestens einen Monat vor der Versammlung per Post oder E-Mail geladen.

Die Einladung muss die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.

Es können der Einladung beigefügt oder am Tag der Generalversammlung verteilt werden:

- ◆ Die Vorlage des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- ◆ der moralische und finanzielle Bericht

Damit die Hauptversammlung beschlussfähig ist, muss sie 25% der Mitglieder umfassen, welche eingeschrieben sind und beschlussfähiges Stimmrecht besitzen.

Im Falle höherer Gewalt (z. B. Pandemie) wird der Vorstand vom Vorsitzenden per E-Mail mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin befragt um zu entscheiden, ob die Hauptversammlung in einer anderen rechtmäßigen Form zum geplanten Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden könnte.

Wenn die Hauptversammlung nicht auf diese alternative Weise abgehalten werden kann, wird eine zweite ordentliche Hauptversammlung einberufen werden, sobald die Situation dies zulässt.

Darüber hinaus können zu ordentlichen Hauptversammlungen Vertreter von Institutionen eingeladen werden, die von den Zielen des Vereins betroffen sein können, sie nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Hauptversammlung hört die Moral- und Finanzberichte an, und berät darüber. Sie genehmigt den Jahresabschluss, beschließt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, berät über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen und wählt die Mitglieder des Vorstands.

Sie kann die Einsetzung eines beratenden Ausschusses gemäß Artikel 12 beschließen.

Sie ernennt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und , die Abrechnung des Schatzmeisters für das abgeschlossene Geschäftsjahr zu prüfen.

Sie werden für ein Jahr oder bis zur nächsten Hauptversammlung ernannt. Sie können wiedergewählt werden.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Die Hauptversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Aufnahme eines bestimmten Punktes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Hauptversammlung verlangen. Der Antrag muss den Gegenstand der Beratung klar angeben.

Über die Beratungen wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär in ein zu diesem Zweck geführtes Register eingetragen, nachdem es von der nächsten Hauptversammlung genehmigt wurde.

ARTIKEL 7: VERWALTUNGSRAT WAHLEN

Der Verein wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens sieben und höchstens 18 Mitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt werden.

Der Verwaltungsrat kann neben seinen Mitgliedern auch Vertreter ernennen die mit der Durchführung bestimmter Handlungen beauftragt sind. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Verwaltungsrat wird alle drei Jahre vollständig erneuert. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Wählbar in den Verwaltungsrat ist jedes aktive Mitglied oder Vertreter einer juristischen Person des Vereins, der mindestens 18 Jahre alt ist.

Wahlen erfolgen per Akklamation, es sei denn, mehr als ein Viertel der Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Wird während der Amtszeit ein Posten frei, kann dieser von der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die nach der festgestellten Vakanz zusammentritt, besetzt werden.

Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet mit der ordentlichen Generalversammlung, die die Neuwahl des Vorstands alle 3 Jahre vornimmt.

ARTIKEL 8: VERWALTUNGSRAT FUNKTIONSWEISE

Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen, wann immer dies erforderlich ist, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Mitglieder des Verwaltungsrats per E-Mail konsultieren.

Die E-Mails werden bis zur nächsten Sitzung aufbewahrt, damit sie in das Protokoll aufgenommen werden können.

Der Verwaltungsrat wird auch einberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich beim Präsidenten beantragt.

In dem Antrag müssen der oder die Punkte, die besprochen werden sollen, klar angegeben werden. Diese Punkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt und den Einladungen beigelegt. Diese müssen per Post oder E-Mail mindestens einen Monat vor der Sitzung verschickt werden .

Der Einladung muss der Vorschlag für das Protokoll der vorherigen Sitzung beigelegt werden.

Der Entwurf des Protokolls der vorangegangenen Sitzung wird bereits ein erstes Mal spätestens einen Monat nach der Sitzung des Verwaltungsrats übermittelt. Damit der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, müssen mindestens 50 % seiner Mitglieder oder Vertreter anwesend sein.

Die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, jedoch auf eine Vollmacht pro stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats beschränkt.

Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats werden Protokolle geführt. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und vom Sekretär nach Genehmigung durch den nächsten Verwaltungsrat unterzeichnet und in ein zu diesem Zweck geführtes Register eingetragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen für die ihnen übertragene Tätigkeit keine Vergütung erhalten.

Die durch die Ausübung ihres Mandats verursachten Kosten werden gegen Vorlage von Belegen nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat erstattet.

ARTIKEL 9: VORSTAND

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen nach den Modalitäten von Artikel 7 :

◆ einen Vorsitzenden.

Er wacht über die Einhaltung der Satzung und die Wahrung der moralischen Interessen des Vereins. Er beaufsichtigt die Führung der Geschäfte des Vereins und sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstands und der Hauptversammlung.

Er übernimmt die Aufgaben der Vertretung: gesetzlich, gerichtlich und außergerichtlich des Vereins in allen Handlungen des bürgerlichen Lebens.

◆ zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.

Im Falle einer längerfristigen Verhinderung des Vorsitzenden ernennt der Verwaltungsrat einen der zwei Vizepräsidenten, der während dieser Zeit die Aufgaben des Präsidenten übernimmt.

- ◆ einen ordentlichen Sekretär und einen stellvertretenden Sekretär
- ◆ einen ordentlichen und einen stellvertretenden Schatzmeister.
- ◆ Beisitzer.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Beisitzer mit einer besonderen Verantwortung oder Aufgabe betrauen.

Wenn ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktritt, schickt es sein Rücktrittsschreiben an den Vorsitzenden.

(im Falle des Vorsitzenden schickt dieser es an einen stellvertretenden Vorsitzenden).

Der Verwaltungsrat besetzt die freie Stelle auf seiner nächsten Sitzung neu.

Die Mitglieder des Vorstands müssen im Besitz ihrer vollen Bürgerrechte sein.

ARTIKEL 10: FINANZEN

Es wird eine taggenaue Buchführung über Einnahmen und Ausgaben geführt.

Die Ausgaben werden vom Vorsitzenden oder vom Schatzmeister angeordnet.

Die Rechnungsprüfer müssen bei der ordentlichen Generalversammlung ihren schriftlichen Bericht über ihre Prüfungshandlungen vorlegen.

ARTIKEL 11: RESSOURCEN

Die Ressourcen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- ◆ den Beiträgen seiner Mitglieder
- ◆ aus Subventionen
- ◆ aus dem Ertrag von Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnissen
- ◆ den Zinsen und Erträgen der Güter und Wertpapiere, die sie besitzt.
- ◆ den Einnahmen aus den Aktivitäten des Vereins.

Die Mittel werden nur im Interesse des Vereins verwendet.

ARTIKEL 12: BEIRAT

Der Beratungsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Aufgaben zu beraten und die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit und bei Fachleuten bekannt zu machen sowie Kontakte zu Institutionen, Organisationen und Personen zu knüpfen, die die Ziele des Vereins unterstützen oder bestimmte Projekte ideell, finanziell oder anderweitig unterstützen.

In den Beirat können Persönlichkeiten berufen werden, die aufgrund ihres Fachgebiets, ihrer beruflichen oder sozialen Stellung oder aus vergleichbaren Gründen in der Lage sind, ihre Rolle im Beirat unter Beachtung des Zwecks der Vereinigung wirksam zu erfüllen.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates gewählt. Sie können sich selbst bewerben oder dem Verwaltungsrat von einem aktiven Mitglied oder einem Mitglied des Beirats vorgeschlagen werden. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben nur eine beratende Stimme. Wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Ernennung aktive Mitglieder sind, bewahren sie ihre Rechte, die mit ihrer Mitgliedschaft verbundenen sind..

Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 15 Mitgliedern.

Der gesamte Beirat wird alle drei Jahre neu gewählt. Neue Mitglieder können jedoch dem Beirat während der Amtszeit beitreten, wenn der Verwaltungsrat dies akzeptiert.

Die Amtszeit dieser neuen Mitglieder endet mit der alle drei Jahre stattfindenden Erneuerung des Beirats.

Die Amtszeit der Mitglieder kann verlängert werden. Eine Abberufung ist nur möglich bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder die Ethik des Vereins.

Der Beiraternennt aus seinen Reihen einen Berichterstatter, der für die Einberufung, die Leitung der Sitzungen und die Protokollierung der Sitzungen sowie die Beziehungen zum Verwaltungsrat zuständig ist.

Die Einberufung mit der Tagesordnung wird entweder per Post oder per E-Mail mindestens einen Monat vorher verschickt.

Der Beirat kann nur dann gültig tagen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen des beratenden Ausschusses können als Präsenzsitzungen oder durch andere Mittel stattfinden.

Der Berichterstatter oder ein anderes Mitglied des Beratungsausschusses kann zu einer Sitzung des Verwaltungsrates entweder für die gesamte Sitzung oder für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte eingeladen werden.

Zur Unterstützung des Ständigen Beratenden Ausschusses hat der Verwaltungsrat auf Antrag des Ständigen Beratenden Ausschusses die Möglichkeit, zusätzliche Referenten aufgrund ihres Fachwissens für ein einziges und spezifisches Projekt zu berufen. Sie werden für die gesamte Dauer dieses Projekts ernannt.

Der Verwaltungsrat wird den Abschluss oder den Abbruch des Projekts feststellen. Er wird über seine Feststellungen ein Protokoll anfertigen, das den Mitgliedern des Beratungsausschusses übermittelt wird. Es wird auf der nächsten Hauptversammlung des Vereins darüber berichtet.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können frei an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

Zu diesem Zweck wird ihnen gleichzeitig wie den Mitgliedern des Beirats eine Einladung zugesandt.

Das Amt des Beiratsmitglieds wird ehrenamtlich ausgeübt.

ARTIKEL 13: AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung, die über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist außerordentlich.

Sie muss gemäß Artikel 6 der Satzung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.

Die Beschlüsse können sich nur auf die Annahme oder Ablehnung von Änderungen beziehen, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurden und auf der Tagesordnung stehen.

Damit die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung gültig sind, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Wird dieser Anteil nicht erreicht, wird die außerordentliche Hauptversammlung erneut einberufen, jedoch im Abstand von einem Monat.

Sie ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, jedoch auf zwei Bevollmächtigte pro stimmberechtigtem Mitglied beschränkt.

Außerdem ist für eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitgliedern erforderlich.

Über die Änderungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

ARTIKEL 14: AUFLÖSUNG

Im Falle einer Auflösung beschließt die Hauptversammlung über die Zuweisung des Vereinsvermögens, das gemäß den Bestimmungen der Artikel 45 ff. des lokalen Zivilgesetzbuches einem oder mehreren Vereinen oder Organisationen ohne Erwerbzweck oder von allgemeinem Interesse übergeben wird, die ein ähnliches Ziel verfolgen.

Die Hauptversammlung beauftragt ein oder mehrere Mitglieder oder Nicht-Mitglieder des Vereins mit der Liquidation desselben gemäß den geltenden Gesetzen.

TITEL V - VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 15:

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen, die die Modalitäten der Ausführung dieser Satzungen und der internen und praktischen Organisation des Vereins festlegt.

Diese Geschäftsordnung, ebenso wie ihre spätere Änderungen, wird der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt .

ARTIKEL 16 :

Der Vorsitzende muss dem zuständigen Gericht, bei dem er eingetragen ist, unverzüglich die Erklärungen mitteilen, betreffend :

- ◆ Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates.
- ◆ Änderungen der Satzungen
- ◆ die Verlegung des Geschäftssitzes
- ◆ die Auflösung